



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Stadtentwicklungsamt, Umwelt- und
Naturschutzamt, Straßen- und Grünflächenamt
Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
Frau Krumbein und Frau Ciupek
12591 Berlin
E-Mail: stadtplanung@ba-mh.berlin.de

Bearbeiter: A. Ratsch (NABU)
A. Stavorinus (BLN)

Unser Zeichen: 10/2301.2/B/5

Berlin, 06.02.2023

Betr.: Frühzeitige Beteiligung B-Plan 10-80a, Grünfläche am Elsensee/Großmannstraße

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug:

Sehr geehrte Frau Krumbein und sehr geehrte Frau Ciupek,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

B-Plangebiet 10-80a – mehr als nur ein kleiner Landschaftsausschnitt

Wir begrüßen die weitaus überwiegende Ausweisung des B-Plangebietes 10-80a als „naturnahe Grünfläche“ und damit dessen Freihaltung von zusätzlicher Versiegelung. Jedoch sehen wir die Festsetzung des Privateigentums dieser Grünfläche im Zusammenhang mit der Gewährleistung der hohen Anforderungen an den Naturschutz, einschließlich des Umfeldes (nährstoffarmer See, Artenvielfalt der Insekten) als fraglich an (siehe unten).

Wir regen dagegen an, die Eigentumsform des Elsensees und seines Umfeldes nicht schnell festzusetzen, sondern schnell zu klären, weil wir der Meinung sind, dass der Staat den Naturschutz (auch gegenüber Privateigentümern) durchsetzen muss. Dies wäre am leichtesten bei öffentlichem Eigentum. Denkbar wäre eventuell auch eine Public-Private-Partnership unter Führung des Staates (siehe die aktuellen Nutzungen und unten).

Wir sehen für den Elsensee die Wertigkeit und Bedürftigkeit seiner Ausweisung als Naturschutzgebiet (vgl. das laufende Verfahren zur Änderung des Landschaftsprogramms von Berlin einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) und die bisherige dortige Absicht (2016), das Elsensee-Gebiet, als LSG, in der Zuständigkeit des finanziell klammen Bezirkes auszuweisen; siehe potenzielle illegale Nutzungen sowie den erforderlichen Sicherungs- und Betreuungsaufwand).

Neben dem Naturschutz und für diesen ist auch eine schonende Nutzung, als Bioindikator im Grundwasserschutz, für die Forschung und für die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in staatlicher Hand bzw. Hoheit eventuell besser aufgehoben.

Ein Kauf durch das dann zuständige Land Berlin, könnte eventuell mit Einnahmen von Abwasser-Einleitgebühren erfolgen. Dann wäre die Ausweisung des B-Plangebietes 10-80a, als ein „Puffer“ zum Elsensee, zudem als ein Bestandteil einer „öffentlichen naturnahen Grünfläche“ naheliegend.

Bedenklich ist, dass bei einer Ausweisung, als „private naturnahe Grünfläche“, im Falle einer Übernahme durch das Land Berlin, eine B-Planänderung notwendig sein dürfte.

Die nähere Bestimmung dessen, was „naturnah“ bedeutet, ergibt sich aus den Anforderungen an den Schutz des Elsensees zu dessen Einzugsgebiet das B-Plangebiet 10-80a gehört (siehe unten). Die Gewährleistung einer solchen Naturnähe durch Privateigentümer ist, wie gesagt fraglich und wäre im gegebenen Fall zu prüfen.

Der Elsensee, als ein besonders zu schützendes Ökosystem

Auch wenn sich die Grünfläche des B-Plangebietes 10-80a derzeit im Privateigentum befindet, so gibt es Aspekte des Gemeinwohls, die Privateigentümer zu beachten verpflichtet sind und für deren Einhaltung der Staat zu sorgen hat. Im Artikel 14 Absatz (2) des Grundgesetzes der BRD heißt es: *„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“* (gesetz-im-internet.de/gg/GG.pdf)

Besonders einschlägig ist hier zum einen der Schutz des substratmäßig ungeschützten Grundwassers und seiner Blänke „Elsensee“ und dies umso mehr, weil dieser See in der Schutzzone „III A“ des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Kaulsdorf, am Rande zur höheren Schutzzone II liegt (Land Berlin Hrsg. 1999).

Zum anderen geht es bei dem Elsensee um den Schutz eines nach dem § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes in Form eines Vertreters des FFH-Lebensraumtyps 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armeleuchteralgen-Vegetation (Characeae)“ (siehe Geoportal Berlin: Lebensraumtypen FFH [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie] [Umweltatlas]).

Zudem liegt dieser See in einer aufgelassenen, nach dem § 28 Abs. (1) Pkt. 3. NatSchG Bln (Land Berlin Hrsg. 2021) gesetzlich geschützten Grube, welche an das B-Plangebiet 10-80a angrenzt. Diese Grube beinhaltet neben dem Elsensee weitere gesetzlich geschützte Biotope, alias Ökosysteme (siehe Geoportal Berlin: Lebensraumtypen FFH sowie ebenda: Biotoptypen (jeweils Umweltatlas)).

Diese Biotope haben neben ihrem Eigenwert für den Naturschutz eine naturschutzbedeutsame Wechselwirkung mit ihrem ökosystemischen Umfeld sowohl seeseitig als auch seeferner. Sie stehen dabei auch in einer Wechselwirkung mit dem B-Plangebiet 10-80a, welches, als ein durch Beweidung offen gehaltenes Land, z. B. als Nahrungsquelle für Blütenbesucher dient.

Alle dem See vorgelagerten, zu seinem Einzugsgebiet gehörigen Ökosysteme müssen soweit geschützt werden, dass sie die Leistungsfähigkeit aufweisen, den See gegenüber schädlichen Einflüssen, wie z. B. übernatürlich hohen Nährstoff-Einträgen nachhaltig puffern zu können.

Mesotrophie – eine geringe pflanzliche Produktivität, hier des Elsensees - ist in der Regel auf Nährstoff-Armut zurück zu führen, welche deutschlandweit selten geworden ist. So gelten „mesotrophe sich selbst überlassene Abbaugewässer“ in Nordost-Deutschland als stark gefährdete Biotoptypen (Kategorie 2 der Roten Liste: Finck et al. 2017). Bezogen auf ganz Deutschland befinden sie sich in der Kategorie 3-V („akute Vorwarnliste“: ebenda).

Der Elsensee sucht, zumindest bezogen auf seinen Zustand in den Jahren 2008/09 (A. Ratsch unveröff.) im weiten Umfeld seinesgleichen. Er ist auf Grund seiner größeren Tiefe teilweise dimiktisch, das heißt, er weist nur jeweils eine Frühjahres- und Herbstumwälzung des Wasserkörpers pro Jahr auf, während er im Sommer und Winter stabiler geschichtet ist (siehe aber die unterschiedlich hohe bzw. tiefe Einschichtung des von Nordosten zuströmenden, etwa 10 Grad warmen und normalerweise sehr nährstoffarmen Grundwassers).

Dem gegenüber sind die flacheren, windgetriebenen, durch den Badebetrieb und wühlende Karpfen mehr polymiktischen und auch im Sommer aus dem Sediment gedüngten und zudem älteren übrigen Kaulsdorf-Mahlsdorfer Baggerseen bereits mehr oder weniger schwach eutroph und damit nährstoffreicher und mikroalgenreicher. Diese Seen gehören dem FFH-Lebensraumtyp 3150 an (Geoportal Berlin: Lebensraumtypen FFH [Umweltatlas]).

Die Dimixie bzw. Schichtung fördert gegenüber der Polymixie die Wahrscheinlichkeit einer Dominanz einer sommerlichen Phosphatlimitation gegenüber der ausgasungsbedingten Stickstoff-Limitation (nach BTU Cottbus mdl.). Dadurch und auf Grund seiner Jugend ist oder war der Elsensee im Vergleich zu den übrigen Kaulsdorf-Mahlsdorfer Baggerseen nährstoffärmer, weniger algenreich, tiefer lichtdurchflutet und dadurch ein von untergetaucht lebenden Großpflanzen geprägter Klarwasser-See. Mit der Secchi-Scheibe wurden Sichttiefen von mehr als vier, z. T. auch bis zu 10 Meter gemessen (A. Ratsch unveröff.). Die untere Makrophyten-Grenze lag bei etwa 6 Metern Tiefe und z. T. noch tiefer.

So kamen hier eine ganze Reihe hoch prioritärer Zielarten des Berliner Florenschutzes sowie mehrere z. T. besonders gefährdete Armleuchteralgen-Arten vor (A. Ratsch unveröff.; zu den Gefäßpflanzen siehe Koordinierungszentrum Florenschutz bei der Stiftung Naturschutz Berlin). Die Bioindikation nach den Kriterien der FFH-Richtlinie wies den See im Jahre 2008 als (noch) in einem guten Erhaltungszustand befindlich aus (A. Ratsch unveröff.). Noch nach dem Jahr 2009 war, für Berlin wohl einzigartig, ein Blütenflor untergetaucht lebender Großpflanzen über dem Seespiegel zu bewundern. Der Elsensee war zumindest als eine wahrhaft „Blaue Perle“ einzustufen (vgl. das Ökokonto des Senates).

Die Vegetation der untergetauchten Großpflanzen kam dem an Pflanzen laichenden und zwischen diesen auf Beute lauenden Hecht, *Esox lucius* (A. Ratsch unveröff.) zugute. Über die Nahrungskette begünstigt der Hecht, als Raubfisch die Klarheit des Wassers und damit den Erhalt seines von lichtliebenden untergetauchten Großpflanzen geprägten Habitats.

- Wie sieht der Zustand des Sees heute aus?
- Welche Auswirkungen hat die Einleitung von Wasser des Oberflächenabwasser-Ableiters Rohrpfuhl-Graben Mahlsdorf auf den Zustand des Sees und des Grundwassers?
- Gibt es ein Monitoring?

Bei einer natürlichen Entwicklung des Sees kann mit einer Zunahme seiner Bedeutung für den Schutz streng geschützter Libellenarten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie, wie insbesondere bestimmten *Leucorrhinia*-Arten gerechnet werden (vgl. Mauersberger et al. Hrsg. 2013).

Die Sensibilität und damit die Schutzbedürftigkeit des Grundwassers und des vorliegenden, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops „Elsensee“ gegenüber Umweltbelastungen sind hoch. Die Schutzbedürftigkeit der vorgenannten Schutzgüter steigt unter den Bedingungen der wachsenden Stadt und im Klimawandel stark an.

Allein schon eine wachsende Förderung von Rohwasser durch das Wasserwerk Kaulsdorf (siehe die Bewilligung) und der Klimawandel mit seinen Dürren führen jedoch zu einer Einengung des Wasser-

körpers des nährstoffarmen Elsensees und damit zu einer Erhöhung seiner Sensibilität gegenüber Nährstoff-Einträgen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps, darunter des Florenschutzes sind zu erwarten.

- Ist diesem Aspekt (SenStadtUm Hrsg. 2016: Florenschutz) durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Kauf des Sees durch das Land, z. B. auf der Grundlage von Abwasser-Einleitgebühren) Rechnung getragen worden?

So haben die landeseigenen Berliner Wasserbetriebe schon seit Jahren die Absicht, über eine Retentionsbodenfilteranlage, die Stoffeinträge über den Rohrpfuhl-Graben Mahlsdorf zu minimieren. Die Bedeutung einer solchen Vorreinigung ist mit der Bloßlegung und Mineralisierung der Sedimente des ehemals Nährstoffefangenden, flachen, jetzt ausgetrockneten, eutrophen Weiher* am Südost-Rand des Sees noch gestiegen (*) siehe Geoportal Berlin: Lebensraumtypen FFH [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [Umweltatlas]].

- Wäre es sinnvoll und machbar den trockengefallenen südöstlichen Vorweiher des Elsensees zu entschlammen und zu vertiefen?

Mit einer solchen Maßnahme könnten, unter Belassung von Röhricht-Resten, als Initialen für die Wiederbesiedlung, Nährstoffe vor ihrer vollständigen Freisetzung vom Elsensee entfernt werden. Eine Vertiefung der Weihermulde (Unterschneidung) des Grundwasserspiegels würde einen neuen Flachwasserkörper, als Gewässer-Lebensraum schaffen und als Nährstoff-Falle (Puffer) im Vorfeld des Sees wirken. Es wäre eine Ausgleichsmaßnahme für eine Absenkung des Seewasserspiegels infolge einer erhöhten Rohwasser-Förderung im Wasserwerk Kaulsdorf, welche besonders auch dann in Frage kommt, wenn die geplanten und versuchten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig funktionieren.

- Wie ist der Stand der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und wie erfolgreich sind diese?

Zu Privateigentum und Schutz des Wasserkörpers

Mit der Privathaltung des Sees und seines Umfeldes ist die staatliche Kontrolle über die Einhaltung des Naturschutzes eingeschränkt oder/und nicht (mehr) gegeben (Vollzugsdefizit?).

- Wie nutzen die Eigentümer den See und sein Umfeld?

Effekte einer eventuellen Nutzung als Fischzucht-Gewässer

Das Landesfischereigesetz von Berlin (Land Berlin Hrsg. 2018) sagt im § 1 Abs. (2) Satz 3 „*Schutz, Erhaltung, Fortentwicklung und Nutzung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt sowie der Schutz des einzelnen Tieres im Sinne des Tierschutzes sind zentrale Anliegen dieses Gesetzes.*“

Eine Karpfenzucht (vgl. Angelgewässer mit Besatz) z. B. würde die wertgebende Vegetation der untergetauchten Großpflanzen zusätzlich zu anderen Schadfaktoren schädigen und die Rücklösungen von Nährstoffen aus dem Sediment erhöhen.

Dagegen würde eine Biomanipulation durch eine Förderung aller Altersklassen des Hechtes und ein schonendes Befischen des natürlichen Friedfisch-Bestandes dem Erhalt des nach dem § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten, aber durch die Umfeld-Nutzung beeinträchtigten Biotops und zugleich FFH-Lebensraumtyps 3140 zugutekommen (siehe zudem Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union Hrsg. 2000: das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie der EU, welches für alle Wasserkörper gilt).

Mögliche Auswirkungen einer Beweidung des Gewässer-Umfeldes

Auch eine in ihrer Intensität den Schutzerfordernissen nicht angemessene Beweidung des Umfeldes des Sees könnte den See über Nährstoff-Einträge schädigen.

Die Beweidung des sandigen, gut (schmutz-)wasserdurchlässigen Seeumfeldes, darunter des B-Plangebietes 10-80a kann im Sommer nur bei einer sehr geringen Weidedichte naturschutzfachlich akzeptabel sein (siehe unten). Doch ist im vorliegenden Fall die zur Verfügung stehende Weidefläche nicht groß, vom natürlichen Standort her nur mäßig produktiv, und es dominieren z. T. Pflanzen, die von den Weidetieren nicht gefressen werden. Es ist daher möglich, dass insbesondere im Winter eine Zufütterung mit gebietsfremder Biomasse erfolgen muss, deren Nährstoffe (über Fäkalien) direkt oder indirekt nicht als Zusatzdünger in dem gesetzlich geschützten Biotop landen dürfen (siehe aber die problematische Stallhaltung von Pferden als Lauftieren).

Hinzu kommen diverse mögliche Zusatzbelastungen des Sees mit Nährstoffen, welche sich mit den Weideeffekten aufsummieren würden. Dazu gehören Nährstoff-Übertritte in das Grundwasser insbesondere aus dem nordöstlichen Umfeld des Sees, wie möglicherweise aus der Siedlungs-, Gärten- und landwirtschaftlichen Nutzung (siehe auch oben: der Rohrpfuhr-Graben Mahlsdorf, als Oberflächenabwasser-Einleiter). Neben den Nährstoffen spielen auch andere Stoffe eine potenziell schädigende Rolle auf die Qualität des Grundwassers und auf Lebewesen. Dazu gehören Stoffe, die ihren Ursprung im Straßenverkehr haben, Pestizide, aber auch Tier-Arzneistoffe, wie Avermectine. Alle diese Potenziale wären zum Schutz von Grundwasser und FFH-See zu minimieren.

Andererseits fördert die Beweidung die naturgemäße Offenhaltung von Teilflächen gegenüber einem Bewuchs mit Gehölzen sowie von Bodenstellen durch Tritt und Wälzen und darüber hinaus bestimmte Blütenpflanzen, welche von den Weidetieren nicht gefressen werden, deren Blüten aber zahlreichen Insekten als Nahrungsquelle dienen. Dabei werden diese Blütenpflanzen nicht nur von weideinternen lebenden Insekten genutzt, sondern auch von Insekten, deren Larven z. B. an benachbarten Gehölzen leben. Darüber hinaus wird auch der Kot der Weidetiere von darauf spezialisierten Arten genutzt (siehe aber das Problem der Tier-Arzneistoffe, welches mit zunehmender Weidedichte zunimmt).

Daraus folgt, dass für den Schutz der Biologischen Vielfalt zu viel Beweidung oder gar keine Beweidung schlecht wären.

Es wäre zu prüfen, ob und in wie weit einer eventuellen Überweidung durch eine naturschutzfachlich pflegliche Beweidung angrenzender Flächen im B-Plangebiet 10-80b begegnet werden kann oder ob die derzeitige Beweidung durch andere Pflegemaßnahmen (naturschutzgerechte Mahd und/oder Schaf- und Ziegeneinsatz) ersetzt werden sollte. Letzteres auch aktuell, wenn die bisherige private Pferdehaltung, z. B. durch Aufgabe wegfallen sollte (vgl. die Schafhaltung im Nordost-Teil des Elsensee-Areals).

Zu beachtende Aspekte wären zumindest die Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Randbebauungen gegenüber Gehölzbruch aus dem ehemaligen Elsensee-Betriebsgelände (vgl. Offenhaltung durch Beweidung) und zudem auch die Anforderungen an den Erhalt von gesetzlich geschützten Trockenrasen und Zielarten des Faunen- und Florenschutzes sowie des Biotopverbundes im B-Plangebiet 10-80b.

Derzeit ist bekanntlich in dem naturschutzfachlich bedeutsamen B-Plangebiet 10-80b eine Bebauung vorgesehen, welche dem geänderten FNP zufolge sogar über das Maß der Umgebungsnutzung hinausgehen darf (siehe in der Begründung zu dem B-Plan 10-80a). Dagegen wurde der westliche Teil des heutigen B-Plangebietes 10-80b bis zur Parler Straße im FNP aus den Jahren 2012 und 2015 (SenStadt bzw. SenStadtUm Hrsg.) noch allgemeinverbindlich, als Grünfläche festgesetzt.

Es wäre dabei logisch gewesen, diese Grünfläche in das LSG zu integrieren, welches sich im LaPro des Jahres 2016 (SenStadtUm Hrsg.) jedoch auf den Elsensee-Bereich ohne das B-Plangebiet 10-80 beschränkt. Damit wären auch Trockenrasen-Erhaltungs- und eventuell -Ausgleichsflächen sowie zum Elsensee größere Pufferflächen gegeben gewesen, als mit der aktuellen B-Planung (vgl. die dann noch verbleibenden Ausgleichsbedarfe von östlich der Parler Straße).

Gefährdung der Schutzgüter durch eine Bebauung des B-Plangebietes 10-80a

Eine zusätzliche Bebauung auch des B-Plangebietes 10-80a würde die Weidefläche weiter einschränken und dadurch negative Effekte der Beweidung auf das Grundwasser und auf den FFH-See, auch als Bioindikator für die Wassergüte verstärken. Zudem würde eine an Wildblumen reiche, für auch angrenzend lebende Insekten bedeutsame Fläche verschwinden, die eine Weide für Arten ist, die in Schilf- oder Gehölzbeständen keine (geeignete) Nektar- und/oder Pollen-Nahrung finden.

Darüber hinaus wäre eine Bebauung dieses B-Plangebietes und die damit verbundene Nutzungsintensivierung auch in deren Umfeld bau-, anlage- und betriebsbedingt eine potenzielle Zusatzbelastung für die natürlichen Schutzgüter und damit fragwürdig oder gar unzulässig. Es wären dann zahlreiche Sicherheitsvorkehrungen und Nutzungseinschränkungen vorzunehmen und zu gewährleisten, deren Zumutbarkeit für die Neusiedelnden fraglich ist.

Wir lehnen daher eine Bebauung des B-Plangebietes 10-80a ab und unterstützen das Anliegen des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf diese Fläche, als Pufferbestandteil gegenüber dem Elsensee zu funktionalisieren.

Wohl der Allgemeinheit – LaPro und Schutzgebiete

Der behördenverbindliche LaPro-Programmplan „Biotop- und Artenschutz“ (SenStadtUm Hrsg. 2016) weist die Grube mit dem Elsensee, als geplantes Landschaftsschutzgebiet (LSG) und als „Bedeutenden Einzelbiotop“ für den „Florenschutz“ aus.

Für das LSG wäre, nach seiner Ausweisung, der Bezirk Marzahn-Hellersdorf zuständig, welcher aber für dessen Schutz, Pflege und Entwicklung derzeit kaum oder keine ausreichenden finanziellen Mittel hätte.

Naturschutzfachlich ist der Elsensee jedoch würdig und bedürftig, als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen zu werden (siehe oben), zumal er der 50-Tage-Sicker-Isolinie zufolge eigentlich in die Wasserschutzzone II gehören dürfte (vgl. den unnatürlichen konkaven Verlauf der Zonengrenze entlang des Kressenweges). Der Bereich der Grube mit dem See läge dann (als NSG) in der Zuständigkeit des Senats bzw. unterliegt insgesamt eigentlich höheren Schutzanforderungen, was die Notwendigkeit der Pufferung unterstreicht.

Schutz und Sanierung des Einzugsgebietes des Elsensees

Ein (öffentlicher) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan für das Einzugsgebiet des Elsensees und den See selbst sowie dessen Umsetzung und ein Monitoring der Seezustands-Entwicklung (nach den Standards der Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie) für den Erhalt des guten Zustandes sind erforderlich (vgl. den Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG „Barnimhang“).

Das Beispiel des Barnimhanges

Bei der Landwirtschaft auf dem Barnimhang, oberhalb des nährstoffarmen Elsensees, sollten Mineraldüngungen, insbesondere mit Phosphat und die Mobilisierung von Nährstoffen im Boden, die z. B. durch

Umbruch zustande kommen sowie offene Böden, die erodieren können, vermieden oder minimiert werden. Eine Nutzung als Grünland, wie derzeit gegeben und besonders als Dauer-Grünland ist hier vorteilhaft.

Mit dem Austrag von Biomasse (Ernte) wird der mit Nährstoffen aus Düngungen angereicherte Boden ausgehagert. Feldmäuse, als Weidetiere, dämpfen mit ihrem Binnenkonsum und ihren Fäkalien die Aushagerungsrate (vgl. Weidenutzungen mit größeren Tieren). Prädatoren dieser Nagetiere exportieren jedoch einen Teil der in der Beute gebundenen Nährstoffe in das weitere Umfeld, jedoch eher nicht in den See. Dagegen wird der relativ ungestörte, westlich des Kressenweges gelegene Acker des Barnimhanges, als Getreide-Anbaufläche, von Gänsen, als Wasservögeln, gern als Weide genutzt. **Die Feldlerche brütete vor wenigen Jahren nur noch hier (eigene Beobachtung).**

Im Dauer-Grünland wiederum, dürfte, im Unterschied zum Intensivacker, die Siedlungsdichte der Regenwürmer und die Anreicherung von Humus im Boden, als Kohlenstoff-Senke und Nährstoff-Halterung zunehmen. Die Anlage von tiefer wurzelnden Querhecken in Hangtälchen könnte die Nährstoff-Verlagerung durch tiefer sickerndes Wasser hin zum Elsensee ebenfalls vermindern.

Eine sichere Brutansiedlung von Vögeln in diesem Grünland wurde bisher jedoch nicht beobachtet. Inwieweit eine weitere Aushagerung die (Wieder-)Ansiedlung fördert, bleibt zu beobachten. Artenreiches trockenwarmes Grünland stellt für die Feldlerche ein günstiges Bruthabitat dar. Jedoch sind die frühen Erntetermine für den Bruterfolg problematisch (Näheres siehe z. B. in Bauer et al. Hrsg. 2012).

Eine Wiederaufnahme einer größer flächigen und konventionellen Ackernutzung in dem B-Plangebiet 10-80 sollte zum Schutz des Grundwassers und seiner Blänke Elsensee vermieden werden (siehe auch Bodenverwundungen und eine Nährstoff-Mobilisierung im Zusammenhang mit einem Bau-geschehen; siehe auch intensive Tierhaltungen, wie z. B. von Pferden).

Geländesenken, als Spiegelbilder der ökologischen Verhältnisse ihrer Einzugsgebiete

Der See ist, als Ökosystem, mit seiner Biologischen Vielfalt, das Spiegelbild des ökologischen Zustandes und der Entwicklung seines Einzugsgebietes (Bioindikation im Vorfeld des Wasserwerkes). Zu diesem Einzugsgebiet gehört unter anderem dasjenige des Rohrpfuhl-Grabens Mahlsdorf, für welches, als Fließgewässer, der Senat zuständig ist und an welches immer mehr versiegelte Flächen angeschlossen wurden (siehe z. B. Porta) bzw. werden sollen.

- Wie wird das gute ökologische Potenzial des Rohrpfuhl-Grabens Mahlsdorf gemäß der ethischen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (Schutz aller Wasserkörper) gewährleistet? (siehe auch den Biotopverbund)
- **Wann wird die Retentions-Bodenfilteranlage im Verlauf des Rohrpfuhl-Grabens Mahlsdorf verwirklicht?**
- Wie wird mit dem Abwasser der Elsenstraße umgegangen?
- Gelangt dieses ungereinigt (über das Elsenbecken?) in den mannigfach gesetzlich geschützten bzw. zu schützenden Elsensee?
- Wie wird der Umgang mit dem Niederschlagsabwasser der Elsenchule(n) erfolgen?
- Wie werden die Schüler der Schulen für den Gewässerschutz sensibilisiert?

- Ist der Senat mit dem Rohrpfuhl-Graben nicht letztlich auch für den Elsensee (und den Rohrpfuhl Mahlsdorf) zuständig? (vgl. Privateigentum)

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie der EU (vgl. die Wasserschutzgebiets-Verordnung; vgl. den Grenzverlauf der Wasserschutz-Zone II) gilt somit über das Verschlechterungsverbot des Sees hinaus auch ein Verschlechterungsverbot für dessen Einzugsgebiet (vgl. die bisherigen Ziele des B-Plans 10-80b einerseits und dessen bereits eigene hohe naturschutzfachliche Wertigkeit, durch z. B. Trockenrasen andererseits).

- Wie würde unter Berücksichtigung des mit dem Klimawandel dringender notwendigen Erhalts der Grundwasser-Neubildung sowie der gesetzlich geschützten Trockenrasen mit dem Abwasser des B-Plangebietes 10-80b umgegangen werden?

Das Gebot der Verbesserung des Erhaltungszustandes gemäß den genannten Richtlinien der EU bedeutet primär sogar die nachhaltige Verbesserung (Sanierung) des Zustandes des Einzugsgebietes des Sees noch vor der Restaurierung des Sees selbst.

- Ist eine Bebauungsplanung des B-Plangebietes 10-80b nicht fehl am Platz? (vgl. die bisher nur lokalen und temporären Wechselnutzungen)
- Wäre das B-Plangebiet 10-80b in dem großflächigen Privat-Siedlungsgebiet nicht als polyfunktionale Gemeinwohlfäche (vgl. „Bürgerhaus“, „Grünes Klassenzimmer“, Extensiv-Weide?) mit einem hohen naturschutzfachlich bedeutsamen Grünanteil (u. a. Trockenrasen) zu entwickeln?
- Sollen die öffentlichen Anforderungen an den Schutz des Sees und seines Einzugsgebietes (halb)blinden privaten (Verwertungs-)interessen überlassen oder gar geopfert werden?

Schon K. Marx (1964) stellte fest: *„... ja alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen, sind nicht die Eigentümer der Erde. Sie sind nur ihre Besitzer, ihre Nutznießer, und haben sie als gute Familienväter den nachfolgenden Generationen verbessert zu hinterlassen.“* (siehe auch Land Berlin Hrsg. 2018: LFischG § 1 Abs. (2) Satz 3)

Wir denken, dass hier mindestens eine Public-Private-Partnership unter Führung des Staates erforderlich ist. Daher regen wir die Überprüfung der festzusetzenden Eigentumsform der geplanten „naturnahen Grünfläche“ an (siehe auch oben).

Global denken, regional planen, lokal handeln

Bereichsentwicklungsplanung

Für das Einzugsgebiet des Elsensees und darüber hinaus auch für das Einzugsgebiet der anderen Kaulsdorf-Mahlsdorfer Baggerseen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Kaulsdorf sollte eine sozial, das heißt auch ökologisch nachhaltig zukunftsfähige Bereichs-Entwicklungsplanung vorgenommen werden. Ein fundamentaler Aspekt dabei ist die Entwicklung eines polyfunktionalen und auch biodiversen Kiezes der kurzen, Energie sparenden Wege.

Für den Fall, dass bereits ein Bereichs-Entwicklungsplan vorliegt, sollte dieser, falls erforderlich, gemäß den Nachhaltigkeitskriterien überarbeitet werden. Dazu gehören auch die Vermeidung bzw. Minimierung der hydraulischen und chemischen Belastungen der Wasserkörper in ihrem Vorfeld sowie die Rückhaltung und Versickerung von geeignetem Niederschlagsabwasser und zur Minimierung von Wasserentnahmen, die Führung von Nutzwasser in geschlossenen Kreisläufen.

- Wie werden diese Aufgaben, z. B. im B-Plangebiet 10-80, unter Berücksichtigung der Gewährleistung einer naturnahen Entwicklung des Elsensees gelöst?
- Welche Berechnungsregeln (HQ100?) werden vorausgesetzt?
- Welche Flächenbedarfe gibt es?
- Mit welcher Restbelastung mündet der Rohrpfuhl-Graben Mahlsdorf in den Elsensee bzw. mit welcher Restbelastung wird er unter welchen Voraussetzungen (Vorreinigungen) einmünden?
- Wie werden Verluste von Trockenrasen minimiert bzw. ausgeglichen?

B-Plan 10-80a: Wechselwirkungen auch mit der B-Planung im Gebiet 10-80b

Am günstigsten wäre es, wenn die Trockenrasen, auch als halbnatürliche Direkt-Versickerungsfläche für Niederschläge in ihrer Größe, offenlandschaftlichen Komplexität, Nachbarschaft und mit ihrem einmaligen (individuellen) Arteninventar insgesamt und auch als Trittstein im Biotopverbund erhalten bleiben würden.

Für zumindest Teile der Trockenrasen bewohnenden Arten sind auch benachbarte „Biotope“ anderer Typen, wie z. B. halbruderale Halbtrockenrasen von lebensnotwendiger Bedeutung, wie z. B. in der Funktion als Nahrungshabitate. Ein Ausgleich, welcher dieses Gefüge negiert, wäre kein wirklicher Ausgleich. Die Größe der Offenlandschaft hat zudem auch Auswirkungen auf deren Kleinklima und auf die Auswirkungen von Randeffekten. Jede Landschaft ist ein Individuum und somit einmalig. Unklar ist, wo und wie ein Ausgleich erfolgen kann. Für den Ausgleich müsste an geeigneter Stelle (große Trockensandboden-Entsiegelungsfläche) ein eigener Bebauungsplan aufgestellt und festgesetzt werden. Aus dieser Sicht bewerten wir eine zumindest größer flächige Bebauung des Parler Dauer-Trockengrünlandes, wie derzeit geplant, aus naturschutzfachlicher Sicht als eine Fehlplanung (siehe auch oben). **Das B-Plangebiet 10-80 ist keine „Fläche“, die sich für eine beliebige Bebauung eignet, sondern in einem hohen Maße eine gesetzlich geschützte Biotopfläche.**

Die Schlussfolgerung daraus kann nur sein, einen großen Biotopflächenfaktor, in Form einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu erhalten. Für die Gewährleistung einer gewissen Anzahl an Neubaugewohnungen einschließlich der notwendigen sozialen Infrastruktur müsste bei einer dann kleinen Grundflächenzahl die Geschossflächenzahl stark steigen (Errichtung eines oder weniger [Hoch]häuser mit polyfunktionalen Sockelgeschossen; vgl. das „Bürgerhaus“; vgl. das Monument Valley).

Die Bebauung müsste sich auf den Randbereich der Parler Straße, als vorhandene Erschließung und Störung konzentrieren (siehe z. B. die heute bereits temporär genutzte Fläche an deren SW-Rand und die Effekte eines Schattenwurfes des oder der dann neuen Gebäude). Dadurch kann die Zersiedelung der übrigen Biotopfläche klein gehalten werden. **Zu beachten wäre auch, dass die naturschutzfachlich wertvollsten Flächen des B-Plangebietes 10-80b in dessen nördlichen zwei Dritteln liegen.**

Eine Abfolge von Zonen (Catena) mit einer zum Elsensee hin sinkenden Nutzungsintensität wäre so möglich (vgl. SenStadt Hrsg. 2012 die ehemals im FNP festgesetzt gewesene Grünfläche). Die Catena würde weiterhin zum Außenbereich gemäß § 35 BauGB gehören (vgl. auch die 3-Hektar-Auflösung des FNP). Eine Bebauung des B-Plangebietes 10-80a nach dem § 34 BauGB wäre schon aus diesem Grund (siehe auch oben) nicht möglich.

Die Beweidung des Randbereiches des Elsensees könnte dadurch extensiviert werden, dass neue Weideflächen für eine extensive Ökosystempflege (bisher Mahd) hinzukommen. Jedoch befindet sich relativ gute Futtervegetation hauptsächlich in den südöstlichen Randbereichen des B-Plangebietes 10-80b.

Ein Biotopverbund zwischen den Offenland-Flächen westlich und östlich der Parler Straße sollte gewährleistet werden.

Hochgradige Bebauung? – Was dann fehlt.

Jedoch wäre auch eine, wie oben angedacht geringere Neuansiedlung weiterer Menschen im Bereich des Parler Dauer-Trockengrünlandes ein fauler Kompromiss. Neben Neuversiegelungen wäre eine Nutzungsintensivierung auch in deren Umfeld die Folge.

Use it correctly or loose it

Bereits heute ist das Landschafts-Ökosystem 10-80 auf Menschen bezogen keine Brache. So wird das Teilgebiet 10-80b (vgl. die Beweidung der Fläche 10-80a), als Auslauf- und Spielfläche durch Hunde und Menschen genutzt, was dem Schutz der Biologischen Vielfalt tendenziell eher nicht zugutekommt, wenn nicht für mehr Achtsamkeit in Bewusstsein und Handeln der Menschen gesorgt wird.

Die Feldlerche (Scharon und Ratsch 2015) ist von der Fläche anscheinend schon verschwunden (eigene Beobachtung). Dafür hatte sich vor wenigen Jahren mit der Neuansiedlung von Gehölzen der deutschlandweit gefährdete (Ryslavy et al. 2019; Witt und Steiof 2013) Gehölzfreibrüter **Bluthänfling**, *Carduelis cannabina*, als **möglicher Brutvogel** eingefunden (eigene Beobachtung).

Ein neues Haus sollte dann eher ein „Bürgerhaus“, nicht zuletzt auch mit einer Funktion als Basis eines „Grünen Klassenzimmers“ sein.

- Hat die südöstlich dem B-Plangebiet 10-80 nahe gelegene Schule einen Schulgarten?

Der Hundeauslauf sollte eher auf eine geeignete Teilfläche beschränkt werden (vgl. das Tempelhofer Feld). Jedoch ist hier wiederum zu beachten, dass wer Hundeauslauf anbietet Hundeauslauf ernten wird. Das kann bei den Defiziten an Hundeauslaufgebieten in Marzahn-Hellersdorf zu einem hohen Nutzungsdruck, einschließlich KfZ-Verkehr und Begehrlichkeiten auf weitere Flächen führen.

Trockenrasen müssen gepflegt werden, sonst entwickeln sich diese Flächen zu Gehölzflächen. Auch hierfür kann das Bürgerhaus eine Basis bieten. Zur Hervorhebung ihrer Besonderheit (kein Unkraut) und zur Vermeidung von Missbrauch (z. B. als Hundeauslaufgebiet) könnten sie eventuell niedrig eingezäunt und mit einem Lehrpfadsystem erschlossen werden.

Hinzu kommt eine Eignung des Gebietes für Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Urbanität und Vielfalt“, in dem interessierte Bürger in ihrer Freizeit, unter Anleitung von Fachleuten, gärtnerisch für den Erhalt von Zielarten des Florenschutzes, insbesondere der Trockenrasen arbeiten. Einige dieser bzw. auch andere Zielarten, darunter solche der Sandäcker kamen bzw. kommen in dem B-Plangebiet 10-80b bereits vor (u. a. eigene Beobachtung; siehe auch Koordinierungszentrum Florenschutz bei der Stiftung Naturschutz Berlin).

Insgesamt zeichnet sich ab, dass auch für das B-Plangebiet 10-80 und sein Umfeld (siehe auch die nahe gelegenen Landschaftsschutzgebiete und den Elsensee) ein Human, Animal, Plant, Fungi and Bacteria aided Design and Mangement entwickelt und umgesetzt werden sollte (vgl. Hauck und Weisser 2015: Animal-Aided Design; vgl. Humanistische Permakultur und ein Gemeinschafts-Landschaftsgarten für alle Permakultur-Zonen, vom (Spatzen-Fledermaus-Lehrer-)Haus, über Schulgarten, Demonstrations-Extensivsandacker: vgl. den Barnimhang; Trocken-Dauergrünland, Gehölze, Röhrichte, Flachgewässer und Elsensee; vgl. Ausgleichflächen für Eingriffsgebiete).

Zur kulturlandschaftlichen Einordnung des B-Plangebietes 10-80a

In diese Catena würde sich das B-Plangebiet 10-80a zwischen Trocken-Dauergrünland und Gehölze, als mehr oder weniger frische Extensiv-Weide, mit Weideresten, wie Koppelsäumen, als Teil- bzw. Voll-Lebensraum für die streng geschützten Arten Moorfrosch (siehe Scharon und Ratsch 2015) und Zau-neidechse einordnen. Für diese hier vorhandenen bzw. potenziell vorhandenen Arten (siehe u. a. die Wirkungen von Stadtwachstum und Klimawandel auf die Wasserkörper) hätte das B-Plangebiet 10-80a, gemessen an den übrigen Teilflächen des B-Plangebietes 10-80 eine besondere Eignung, als (Teil-) Lebensstätte und als Biotopverbund (u. a. zu Flachgewässern in der Grube mit dem See), welche mit einer Bebauung, verbunden mit einer intensiven Umlandnutzung eher verloren gehen würde. In einer erweiterten Koppel-Landschaft könnte ein geeigneter Steinhaufen ausgleichsweise eventuell auch einem Paar des in Deutschland vom Aussterben bedrohten Steinschmätzers (Vögel: Oenanthe oenanthe) als Brutplatz dienen.

Am südlichen Rand der Großmannstraße könnte evtl. das temporäre Fließgewässer Rohrpfuhl-Graben Mahlsdorf geöffnet und zusammen mit seinem Rain dem Biotopverbund dienen (siehe eventuelle Wechselwirkungen mit zu schützenden Trockenrasen). Zu beachten sind jedoch auch die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung.

Bei einem geöffneten Graben sollte es zu keiner Verschlechterung seines Wassers, sondern es sollte eher zu einer Verbesserung kommen (vgl. Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials bei künstlichen Fließgewässern, gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der EU auch in Bezug auf den Schutz des FFH-Lebensraumtyps 3140 des Elsensees).

Interessant ist, dass in einem Rest-Wasserkörper des bereits offenen Grabenabschnittes am Rande des B-Plangebietes 10-80a, dort wo das Rohr in den Graben übergeht, Wasserfrösche, Fische spez. und Wasserpflanzen-Arten ein Refugium und einen Trittstein im Biotopverbund haben. Unklar ist, ob dort eine dichtende Einfassung die Persistenz des Wasserkörpers fördert. Zumindest die Fische könnten aus dem Eisenbecken stammen.

Ein Verlust dieses Refugiums sollte vermieden werden. Seine Vergrößerung könnte mehr Lebensraum schaffen (vgl. den Verlust von Flachwasser-Körpern am Elsensee durch erhöhte Rohwasser-Förderung im Wasserwerk Kaulsdorf und durch die Dürren der letzten Jahre im Zuge des Klimawandels; siehe das zumindest ehemalige Vorkommen des streng geschützten Moorfrosches).

Ein Metamorphling, wahrscheinlich des Moorfrosches und Fische wurden vor wenigen Jahren noch am mit Schmutz belasteten Eisenbecken nachgewiesen (siehe Koordinierungszentrum Fauna bei der Stiftung Naturschutz Berlin). Ein Refugium, wie oben erwähnt, wäre unter Umständen auch eine Nährstoff-Falle mit einer Schlammsedimentation vor dem nährstoffarmen Elsensee (siehe Pufferfunktionen). Das Refugium im B-Plangebiet 10-80a könnte eventuell auch vor Ort erweitert werden (siehe aber die Eigentumsverhältnisse).

Weiterhin sollte beachtet werden, dass die Abwässer der Großmannstraße, im Vorfeld des Grabens, über eine belebte Bodenschicht (Mulden) versickern können (vgl. die aktuelle Versickerung am Straßenrand).

Allgemein sollte auf eine Verringerung potenziell Wasser schädigender Verkehre hingewirkt werden.

Vermeidung einer Hyperintensivierung der Nutzung im Wasserschutzgebiet

Die Anforderungen an den Schutz des Grundwassers (mengenmäßiger und chemischer Zustand) steigen im Zusammenhang mit steigenden Belastungen durch die wachsende Stadt und durch den Klimawandel (Dürren, erodierende Starkregen). Dabei ist jede Grundwasser-Blänke, wie z. B. die Baggerseen, als Ökosystem, ein sensibler Bioindikator (biotische Nährstoff-Falle) und als ein Individuum einmalig (siehe z. B. unterschiedliche Artenzusammensetzung im meso- bzw. eutrophen Status). Entsprechend steigen die Anforderungen an den Schutz der Wasserkörper.

Die Nichteinhaltung der Schutzerfordernisse an zumindest einigen der Baggerseen (Badebetrieb, nicht angemessene Angelfischerei, Nährstoff-Einträge) äußert sich in einem starken Rückgang (nach Maria Hartwig mdl.) und in einer Veränderung der Vegetation der untergetauchten Großpflanzen und in der Erhöhung der Trübe durch Phytoplankton. Sie zeigen die Gefahren für den Elsensee, welcher jedoch zumindest durch die Einleitung von Wasser aus dem Einzugsgebiet des Rohrpfuhl-Grabens Mahlsdorf eine spezifische Vorbelastung aufweist.

Aktualisierung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Die Er- oder Überarbeitung einer Bereichs-Entwicklungsplanung sollte in Wechselwirkung mit der aktuellen Überarbeitung des LaPro von Berlin, einschließlich Artenschutzprogramm erfolgen. Letzteres ist dabei kein Anhang, sondern das Umweltqualitätskriterium Nummer eins (siehe die Wasserrahmenrichtlinie der EU als Vorbild). Die Artengemeinschaften der Gewässer und Feuchtgebiete haben einen hohen Anteil gefährdeter Arten, welche es fördern gilt.

Der anzustrebende Schutzstatus des Elsensee-Areals sollte auf das Niveau eines Naturschutzgebietes (NSG, siehe oben) erhöht werden. Dabei sollte er jedoch als Objekt für eine naturschonende und naturschutzdienliche Umweltforschung (einschließlich Monitoring) und Lehre (Bildung für nachhaltige Entwicklung) zur Verfügung stehen (vgl. den Umgang mit dem Schöneberger Südgelände durch die Grün Berlin GmbH sowie das Seenentlastungsprojekt eines Kombibades für den Bezirk).

Zur Pufferung des Sees sollten zumindest bedeutende angrenzende Teile des B-Plangebietes 10-80b – nach BA (Hrsg. 2023) ein Gebiet gemäß § 35 BauGB - als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden (siehe auch den Schutz der Trockenrasen; vgl. Land Berlin Hrsg. 1999: Wasserschutzgebietsverordnung; vgl. SenStadtUm Hrsg. 2015: FNP; vgl. Eigentumsfragen).

Anpassung von FNP und Regionalplanung

Falls erforderlich, was nicht unwahrscheinlich ist, müssen auch der FNP von Berlin und die Regionalplanung für die Hauptstadt-Region angepasst werden.

Nur durch eine gesunde Mensch-Naturverteilung in der Hauptstadtregion ist die Einheit von gesunden Menschen in einer gesunden Natur zu erreichen. Die beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg haben eine gemeinsame Verantwortung füreinander.

Sonstiges

Aufgrund der hohen Wertigkeit des Elsensees muss in den umgebenden Bereichen darauf geachtet werden, dass sich dessen Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Somit bedarf es für die Festsetzung einer privaten naturnahen Grünanlage an Grünfestsetzungen, die die Bepflanzbarkeit und Zielentwicklung der Fläche in die richtigen Bahnen lenken und nicht alles zulassen, was ggf. von zukünftigen Anwohnern gewünscht wird.

Es dürfen nur Pflanzen aus nachweislich gebietsheimischer Herkunft eingebracht werden. Dafür bedarf es Pflanzlisten, welche im B-Plan festgesetzt werden sollten.

Sinnvoll ist die Definition einer Zielentwicklung im Sinne der vorhandenen Biotope. Dafür fordern wir die floristische und faunistische Kartierung der Fläche.

Es sollte ein, für die vorhandenen Biotope sowie Tiere und im Sinne des Elsensees gewünschte Zielentwicklung, angepasster Pflege- und Entwicklungsplan vorgelegt werden. Ein Monitoring wäre sinnvoll.

Die Nutzung der privaten naturnahen Grünanlage sollte nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für zukünftige Anwohner beschränkt werden. Mindestens jedoch sollte die Zugänglichkeit zum See eingeschränkt werden, da sonst auf dieser Seite ein Privatstrand am See entstehen könnte. Das gilt besonders dann, wenn die Grünanlage als Puffer dienen soll.

Der Einfluss von Lichtimmissionen auf sämtliche Organismen (Pflanzen, Tiere, Menschen) wird zumeist noch unterschätzt. Somit sollte in der privaten naturnahen Grünanlage auf Beleuchtung vollständig verzichtet werden. Im angrenzenden B-Plan 10-80b sollte ein Lichtkonzept gemäß dem Insektenschutzgesetz §41a ‚Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen‘ erstellt werden.

Wege, soweit sie notwendig sein sollten, dürfen in der naturnahen Grünanlage nicht versiegelt werden.

Innerhalb des B-Plans 10-80b sollte der Kfz-Verkehr beschränkt werden. Wenn kein autofreies Quartier entwickelt wird, sollten Stellplätze gebündelt am Hultschiner Damm in einem Parkhaus oder Tiefgarage statt ebenerdig in Bodenvollversiegelung angesiedelt werden.

Auch im B-Plan 10-80b sollte auf die Verwendung gebietsheimischen Saat- und Pflanzguts geachtet werden.

Es wäre sinnvoll vor Festsetzung des B-Plans zu klären, inwieweit die Berliner Wasserbetriebe die Pläne bzgl. des Boden-Retentionsfilters im Bereich des Rohrpfuhl-Grabens noch verfolgen, um spätere Eingriffe ebenfalls über Textliche Festsetzungen gleich mitregeln zu können.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. J. Epp	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zeihe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)

Verwendete und weiterführende Quellen

BA (Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin) (Hrsg.) (2023): Bebauungsplan 10-80a „Grünfläche Elsensee / Großmannstraße“, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach 3 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), 5 Seiten

Bauer, H.-G., Bezzel, E. und Fiedler, W., unter Mitarbeit zahlreicher Fachleute (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, Sonderausgabe in einem Band. Wiebelsheim: AULA-Verlag, 808 + 622 = 1430 Seiten

Bundesministerium der Justiz sowie Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist. www.gesetze-im-internet.de

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (Hrsg.) (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22.12.2000, L 327/1 – L 327/72

gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf (Grundgesetz der BRD)

Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U. und Ssymank, A. (2017): Rote Liste der Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 156, 637 Seiten, bfm.de/sites/default/files/2021-06/RL_Biotope_Kurzliste_2017_deutsch_barrierefrei.pdf

Geoportal Berlin: Biotoptypen (Umweltatlas)

Geoportal Berlin: Lebensraumtypen FFH (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (Umweltatlas)

Hauck, T. E. und Weisser, W. W. (2015): AAD – Animal-Aided Design. bln-berlin.de/wp-content/uploads/2016/04/Animal-Aided-Design-Broschuere.pdf

Land Berlin (Hrsg.) (1999): Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wuhlheide und Kaulsdorf (Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf) vom 11. Oktober 1999, 12 Seiten https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umweltschutz/service/rechtsvorschriften/wasser-und-geologie/wvo-ww_wuhlheide.pdf

Land Berlin (Hrsg.) (2018): Berliner Landesfischereigesetz (LFischG) vom 19. Juni 1995, GVBl. 1995, 358, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160), 25 Seiten, im Internet

Land Berlin (Hrsg.) (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013, GVBl. 2013, 140, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1166), 40 Seiten, im Internet

Marx, K. (1964): Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie, Dritter Band: Der Gesamtprozess der kapitalistischen Produktion. Nach der ersten von F. Engels herausgegebenen Auflage, Hamburg 1894. Berlin: Dietz Verlag, 1007 Seiten, Seite 784

Mauersberger, R., Brauner, O., Petzold, F. und Kruse, M., mit Beiträgen von H. Donath, A. Günther, H. Beutler, A. und G. Lehmann, A. Kruse und M. Lemke (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg 22 (3, 4), 168 Seiten

Ryslavy, T., Jurke, M. und Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 Seiten

SenStadt (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung von Berlin) (Hrsg.) (2012): Flächennutzungsplan Berlin, Stand Januar 2012, 1:50.000

SenStadtUm (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt von Berlin) (Hrsg.) (2015): Flächennutzungsplan Berlin, Neubekanntmachung Januar 2015, 1:50.000

SenStadtUm (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt von Berlin) (Hrsg.) (2016): Landschaftsprogramm von Berlin, einschließlich Artenschutzprogramm, Programmplan Biotop- und Artenschutz, 1:50.000

Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. und Schröder, E., unter Mitarbeit von D. Messer (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), 1. Auflage. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg; Münster: Landwirtschaftsverlag, 560 Seiten + 1 beiliegende Karte

Witt, K. und Steiof, K., unter Mitarbeit von R. Altenkamp, J. Böhner, A. Ratsch, J. Scharon und J. Schwarz (2013): Rote Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. Berliner ornithologischer Bericht 23: 1 - 23